B 11744

AMTSBLATT

DES LANDKREISES TIRSCHENREUTH

mit Veröffentlichungen von Behörden,
Gerichten und Gemeinden des Landkreises

Nr. 43/44	Tirschenreuth, den 26.10.2026	82. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis **Seite**

Satzung zur Änderung der Satzung der Sparkasse Nördliche Oberpfalz vom 7. Oktober 2026 ____ **201**

Vollzug des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes und des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit; Satzung des Schulverbandes für die Grundschule Bad Neualbenreuth (Verbandssatzung) ____ **202**

Neubekanntmachung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Oberpfalz-Nord vom 30. September 2026 ____ **204**

Satzung
zur Änderung der Satzung
der
Sparkasse Nördliche Oberpfalz
Vom 7. Oktober 2026

Aufgrund von Art. 21 Abs. 2 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 des Sparkassengesetzes – SpkG – (BayRS 2025-1-I) wird die Satzung der Sparkasse Nördliche Oberpfalz vom 25. März 2026, (Amtsblatt der Stadt Weiden i.d.OPf. vom 1. April 2026, Amtsblatt des Landkreises Neustadt a.d.Waldnaab vom 31. März 2026 und Amtsblatt des Landkreises Tirschenreuth vom 13. April 2026) durch Beschluss des Verwaltungsrats vom 7. Oktober 2026 und mit Zustimmung des Zweckverbands Sparkasse Nördliche Oberpfalz vom 16. September 2026 wie folgt geändert:

§ 1 Änderungsbestimmungen

1. § 5 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied."

2. In § 13 wird Absatz 3 aufgehoben und der bisherige Absatz 4 zu Absatz 3.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2027 in Kraft.

Weiden i.d.OPf., 7. Oktober 2026

Dr. Benjamin Zeitler
Oberbürgermeister
Verwaltungsratsvorsitzender

Nr. 050/02-130 Sch

Vollzug des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes und des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit;
Satzung des Schulverbandes für die Grundschule Bad Neualbenreuth (Verbandssatzung)

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Bad Neualbenreuth hat in der Sitzung am 13.10.2026 eine neue Satzung des Schulverbandes für die Grundschule Bad Neualbenreuth (Verbandssatzung) beschlossen. Die bisher gültige Verbandssatzung wurde aufgehoben. Die neu erlassene Verbandssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Tirschenreuth vom 19.10.2026 nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 20 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt. Diese Satzung wird nachstehend bekannt gemacht (Art. 24 Abs. 1 KommZG):

Satzung des Schulverbandes
für die Grundschule Bad Neualbenreuth

[1]Die Regierung der Oberpfalz hat durch Rechtsverordnung vom 15.06.1969 (Amtsblatt Seite 173 ff.) und durch Rechtsverordnung vom 05.07.2011 (Amtsblatt Seite 152) für das Gebiet des Marktes Bad Neualbenreuth, der Gemeindeteile Kornmühle und Pfaffenreuth der Gemeinde Leonberg sowie den Gemeindeteil Querenbach der Stadt Waldsassen die Grundschule Bad Neualbenreuth errichtet. [2]Die Schulverbandsversammlung hat am 13.10.2026 folgende

Verbandssatzung

beschlossen:

Übersicht:

§ 1 Bestand des Schulverbands
§ 2 Organe des Schulverbands
§ 3 Schulverbandsversammlung
§ 4 Verbandsvorsitzender
§ 5 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung
§ 6 Geschäftsgang des Schulverbands
§ 7 Geschäftsführung des Schulverbands
§ 8 Kassengeschäfte des Schulverbands
§ 9 Rechnungsprüfung
§ 10 Finanzierung des Schulverbands
§ 11 Auseinandersetzung
§ 12 Bekanntmachungen des Schulverbands
§ 13 Inkrafttreten

§ 1 Bestand des Schulverbands

(1) Der Schulverband besteht aufgrund der Errichtung der Grundschule Bad Neualbenreuth als Verbandsschule.
(2) Mitglieder des Schulverbandes sind der Markt Bad Neualbenreuth, die Gemeinde Leonberg und die Stadt Waldsassen.
(3) Der räumliche Wirkungsbereich des Schulverbandes umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung der Oberpfalz festgelegten Schulsprengel der Verbandsschule Bad Neualbenreuth.
(4) Der Schulverband führt den Namen „Grundschulverband Bad Neualbenreuth“ und hat seinen Sitz in Bad Neualbenreuth.

§ 2 Organe des Schulverbands

Organe des Schulverbandes sind
1. die Verbandsversammlung,
2. der/die Vorsitzende des Schulverbandes (Verbandsvorsitzender),

§ 3 Schulverbandsversammlung

(1) [1]In die Verbandsversammlung werden die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden entsandt. [2]Daneben entsenden Gemeinden, aus denen am 1. Oktober jeden Jahres 51 bis 100 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschule besuchen (Verbandsschüler), einen und für jedes angefangene Hundert Verbandsschüler nochmals einen weiteren Verbandsrat in die Verbandsversammlung. [3]Stellt eine Gemeinde wegen Rückgangs ihrer Verbandsschüler zum Stichtag zu viele Verbandsräte, sind sie durch den Gemeinderat vor der nächsten Verbandsversammlung abzuberufen.

(2) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der Verbandsvorsitzende.

(3) [1]Die Verbandsversammlung ist zuständig für die ihr nach Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Angelegenheiten.

§ 4 Verbandsvorsitzender

(1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von 6 Jahren den Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter.

(2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen.

§ 5 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 € für jede Sitzung.

(3) Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden erhält im Vertretungsfall eine Entschädigung in Höhe von 80 % der Entschädigung des Verbandsvorsitzenden.

(4) [1]Die Mitglieder der Verbandsversammlung, die ihr kraft Amtes angehören, erhalten unbeschadet der Absätze 2 und 3 keine Entschädigung. [2]Die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 € für jede Sitzung.

(5) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten auf Antrag

a) als Beschäftigte eine Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausfall,

b) als selbstständig Tätige eine Pauschalentschädigung für den entstandenen Verdienstausfall in Höhe von 30,00 € für jede angefangene Stunde der Sitzungsdauer,

c) wenn ihnen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, eine Pauschalentschädigung wie für selbstständig Tätige.

§ 6 Geschäftsgang des Schulverbandes

[1]Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. [2]Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 7 Geschäftsführung des Schulverbands

[1]Als Geschäftsstelle des Schulverbandes wird die Gemeindeverwaltung desjenigen Verbandsmitglieds bestimmt, das den Verbandsvorsitzenden stellt. [2]Für die Aufwendungen zur Führung der Geschäftsstelle erhält das betroffene Schulverbandsmitglied eine Entschädigung nach dem Maß der tatsächlichen Inanspruchnahme.

§ 8 Kassengeschäfte des Schulverbands

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden am Ort der Geschäftsstelle des Schulverbandes geführt.

§ 9 Rechnungsprüfung

(1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt der Schulverbandsversammlung.

(2) Die Jahresrechnung ist vom Rechnungsprüfungsausschuss der Mitgliedsgemeinde Bad Neualbenreuth vorzuprüfen.

§ 10 Finanzierung des Schulverbands

(1) Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Verbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage. Die Schulverbandsumlage wird gemäß Art. 9 Abs. 5 Satz 1 BaySchFG nach der Zahl der am 1. Oktober des Vorjahres bestehenden Verbandsschüler jeder Gemeinde bemessen.

(2) [1]Die Schulverbandsumlage ist nach ihrer Festlegung in einem Betrag zu entrichten. [2]Soweit der Umlagebetrag noch nicht festgelegt ist, wird eine Vorauszahlung in Höhe des zuletzt festgesetzten Betrages fällig. [3]Bei verspäteter Zahlung ist die Umlageschuld mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.

§ 11 Auseinandersetzung

Im Falle der Auflösung des Schulverbandes oder des Ausscheidens einer oder mehrerer Mitgliedsgemeinden findet eine Auseinandersetzung nach Art. 47 KommZG statt.

§ 12 Bekanntmachungen des Schulverbandes

(1) Die Bekanntmachungen des Schulverbands erfolgen im Amtsblatt des Landratsamtes Tirschenreuth.
(2) Die Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes weisen auf die Bekanntmachungen in ihren amtlichen Bekanntmachungen hin.
(3) Der Inhalt der Bekanntmachungen wird im Internet veröffentlicht.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Grundschulverbandes Neualbenreuth vom 05.11.2020 außer Kraft.

Bad Neualbenreuth, den 22.10.2026

Schulverband Bad Neualbenreuth

gez

Christian Hebert
Schulverbandsvorsitzender

Tirschenreuth, 23.10.2026
Landratsamt Tirschenreuth

gez

Schraml

Neubekanntmachung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Oberpfalz-Nord vom 30. September 2026

Es wird darauf hingewiesen, dass die Neubekanntmachung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Oberpfalz-Nord im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 13/2026 vom 15. Oktober 2026, Seite 222, amtlich bekannt gemacht wurde.

Tirschenreuth, den 26.10.2026
Landratsamt

Spiegler
Regierungsrätin

Der Landrat in Tirschenreuth
gez. Schicker

Druck:
Landratsamt Tirschenreuth
Mähringer Str. 7
95643 Tirschenreuth

Verantwortlich für den Inhalt:
Das Landratsamt Tirschenreuth oder die
einsendende Dienststelle oder Gemeinde